

An das Gericht Art. 6/1 i.V.m. 13 EMRK

Martin Kraska

Zürich, 13.05.2009

überbracht

II. ZK., OG
Klausstr. 4
8008 Zürich

Rekurs/Beschwerde/Kostenbeschwerde

in re

Zirkulationsbeschluss Geschäfts-Nr. CB090009/U vom 30.04./**12.05.**2009, untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, BG-Dietikon, mitwirkend Gerichtspräsident lic.iur. S. Aeschbacher als Vorsitzender, BR Dr. S. Mazan, Ersatzrichter lic.iur. B. Hoffmann & GS lic.iur. K. Ramseier, kostenpflichtig CHF 2000,

Verfügung/TB Nr. 7'813 vom 12.03.2009, Stadtammann- & Betreibungsamt Dietikon,
- **Beilage 1**,

betr.

Betreibungsbegehren vom 05.03.2009

von

Kraska Martin, Zürich, IBf,

Gläubiger,

c

Wiederkehr Peter, CVP, Dr. iur., geboren 22.08.1938, von Dietikon/ZH, Egelseestr. 7, 8953 Dietikon,
Schuldner,

rechtfertigen sich innert Frist Wiederholung & Ergänzung folgender

A Anträge

1. Es sei die **Verfügung**/TB Nr. 7'813 vom 12.03.2009, Stadtmannamt & Betreibungsamt Dietikon *ex tunc* betr. Rückweisung & Kostenvorschuss etc. vollständig nichtig zu erklären und vollumfänglich unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben;
Beilage 1.
2. Es sei auch der **Zirkulationsbeschluss** Geschäfts-Nr. CB090009/U vom 30.04./**12.05.2009**, untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, BG-Dietikon, mitwirkend Gerichtspräsident lic.iur. S. Aeschbacher als Vorsitzender, BR Dr. S. Mazan, Ersatzrichter lic.iur. B. Hoffmann & GS lic.iur. K. Ramseier, kostenpflichtig CHF 2000 ebenfalls *ex tunc* vollständig nichtig zu erklären und vollumfänglich unter KEF zu Gunsten des IBf's aufzuheben.
3. Es sei das **Betreibungsbegehren vom 05.03.2009** ohne weiteren Verzug amtspflichtsgemäss anhand zu nehmen, auszuführen und den entsprechenden Zahlungsbefehl unverzüglich zuzustellen.
4. Alle vorbefassten Ober- & BundesrichterInnen haben von Amtes wegen in unstreitigen Ausstand zu treten und werden selbstverständlich ebenfalls als parteiisch, befangen und feindschaftlich gegenüber dem Self-executing-Völkerrecht, Rechtsstaat und IBf mit sofortiger Wirkung auch abgelehnt wegen unbestritten und wiederholt nachgewiesen vorsätzlich strafrechtlich relevant schuldhaft strafbaren Amtsmissbrauchs, Begünstigung, ungetreuer Amtsführung, Unterdrückung von Akten in gerichtlichen Verfahren.
5. Es sei *unentgeltliche* Prozessführung, *unentgeltliche* Prozessvertretung & *aufschiebende Wirkung* zu gewähren.
6. Alles unter KEF zu Gunsten des IBf's im Ausmass der restitutionis in integrum quo ante.

B Begründung

1. Die Hohen Vertragsparteien *verpflichten sich*, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das *endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen* EMRK Art. 46-1.
2. **THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] **STRASBOURG**; In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (*Application no. 13942/88*); Zitat:

„1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“,
- **Beilage 1**

3. Bund und Kantone beachten das *Völkerrecht* BV Art. 5-4.
4. Bundesgesetze und *Völkerrecht* sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend BV Art. 190.
5. Die Kantone setzen das Bundesrecht nach Maßgabe von Verfassung und Gesetz um BV Art. 46-1.
6. Bund und Kantone können miteinander vereinbaren, daß die Kantone bei der Umsetzung von Bundesrecht bestimmte Ziele erreichen und zu diesem Zweck Programme ausführen, die der Bund *finanziell* unterstützt BV Art. 46-2.
7. Die Sicherstellungspflicht^{1,2} gilt nicht, wenn *völkerrechtliche* Verträge entgegenstehen BGG Art. 62-2.
8. Keine Kautionen bzw. Kostenvorschüsse wegen Beschleunigungsgebot im SchKG-Verfahren: Die Praxis Nr. 34, 2/2000, S. 193 f BGE 25.10.1999 (7B.220/1999)
9. BGE 121 I 60
10. Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist BV Art. 29-1.
11. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör BV Art. 29-2.
12. Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint BV Art. 29-3.
13. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand BV Art. 29-3.
14. Zirkulationsbeschluss Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler & Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, kostenpflichtig CHF 377; Zitat: „...**partielle Prozessunfähigkeit** ...“ - Beilage w
15. Nach Eingang einer Beschwerde vom 10.03.2008 des IBf's an die untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, wurde seinerzeit vom Betreibungsamt Zürich 1 formlos das Betreibungsbegehren beigezogen. Im Rahmen bereits einer informellen Vernehmlassung hob das Betreibungsamt Zürich 1 die angefochtene Verfügung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Beschwerdeführer und die untere kantonale Aufsichtsbehörde auf und sicherte sowohl dem Beschwerdeführer als auch der Aufsichtsbehörde zu, das gegen die Stadt Zürich gerichtete Betreibungsbegehren unverzüglich zuständigkeitshalber an das Notariat Zürich (Altstadt) weiterzuleiten (Art. 32 Abs. 2 SchKG i.V.m. Art. 4 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts

¹ **Stämpflis Handkommentar BGG**, *Befreiung von der Sicherstellungspflicht* S.200 N10

² **Basler Kommentar BGG** S.551 N28

vom 04.12.1947, SR 282.11, sowie Ziff. I Abs. 2 des Beschlusses des Regierungsrates betreffend Schuldbetreibungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 11.06.2003, LS 281.6. Die Beschwerde vom 10.03.2008 des IBf's gegen die Kostenvorschussverfügung vom 19.02.2008 ist demzufolge als gegenstandslos geworden abzuschreiben (Art. 17 Abs. 4 SchKG; BGE 126 111 88 f.; BLSchK 1998 210 f.; Franco Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, Kommentar zu den Artikeln 13-30 SchKG, Basel/Genf/München 2000, Art. 17 N 322). Damit kann offen gelassen werden, ob die Beschwerde rechtzeitig eingereicht worden ist (Art. 17 Abs. 2 SchKG) oder die angefochtene und inzwischen vom Betreibungsamt selber aufgehobene Verfügung an einem Nichtigkeitsgrund gelitten hätte, z.B. wegen Verletzung der Ausstandspflicht (Art. 22 i.V.m. Art. 10 SchKG und Ziff. I. des Regierungsratsbeschlusses betreffend Schuldbetreibungen gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts)

BO: Zirkularbeschluss Geschäft Nr. CB080024/U vom 17.03.2008, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend Bezirksrichterin lic.iur. Bretschger Bitterli als Vorsitzende, Ersatzrichter lic.iur. Wenker, Ersatzrichter lic.iur. Bannwart & GS lic.iur. Ryser, kostenlos ohne Prozessentschädigung

16. Jede Person hat vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf rasche und wohlfeile Erledigung des Verfahrens **Art. 18-1 KV**.
17. Die unterliegende Partei wird in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei nach Massgabe des Tarifs des Bundesgerichts alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen **Art. 68-2 BGG**.
18. Bund, Kantone und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen **Art. 68-3 BGG**.
19. Eingaben und Zahlungen, die zwar innerhalb der Frist erfolgen, aus Irrtum aber an eine unrichtige zürcherische Gerichts- oder Verwaltungsstelle gerichtet sind, gelten als rechtzeitig eingegangen **§ 194-1 GVG**.
20. Die Weiterleitung an die zuständige Stelle erfolgt von Amtes wegen **§ 194-2 GVG**.
21. Die Richtigkeit der Begründung der/s angefochtenen Verfügung/Zirkulationsbeschlusses wird hiermit im Einzelnen wie in der Gesamtheit als vorsätzlich & böswillig erfolgt gesetzwidrige Falschinterpretation und gesetzwidrige Falschanwendung des geltenden Self-Executing-Völkerrechts, Bundesverfassung, Gesetze, BGG & SchKG vollständig bestritten.
22. Kommt hinzu, dass der Schuldner wegen vorsätzlich widerrechtlicher Verletzung der persönlichen Verhältnisse des Gläubigers bereits zivilrechtlich gerichtlich eingeklagt ist;
BO: Weisung FRA Dietikon
23. **Das Bundesgericht und alle anderen rechtsanwendenden Behörden – Peter Wiederkehr – verantwortlich für vorsätzliche 5000 AIDS-Opfer, Ständerätin-ZH Verena Diener GP et al. - haben ohne dissenting opinion unwidersprochen unwiderlegt völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-**

exe-cuting strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar vorsätzlich EMRK Art. 46 verletzt und missachten ausserdem zusätzlich böswillig das Urteil EGMR vom 19.04.1993.

24. Der CH-Gesetzgeber hat für den vorliegenden Fall des am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg *in fine* obsiegenden IBf's **Art. 139a OG³ 1992** in Kraft gesetzt und mit Art. 122 lit. a, b & c ff BGG seit 01.01.2007 erweitert, wonach infolge *derogatorischer Kraft⁴* der Bundesverfassung und des Self-executing-Völkerrechtes innerstaatlich eine *erneute* Kognitionsbefugnis durch das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden absichtlich völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing vollständig - **ius cogens** - ausgeschlossen (worden) ist.
25. Nach Obsiegen vor dem EGMR sind die zuvor rechtskräftige Vollzugs- & Vollstreckbarkeit letztinstanzlicher Bundesgerichtsurteile Kraft dieser *Sonderregelung* von Amtes/Bundesverfassungs- & Völkerrechtes wegen infolge *derogatorischer Kraft⁵* der Bundesverfassung zwingend aufzuheben und an die kantonal letztinstanzlichen Behörden zwecks Erstellung EMRK-konformer Entscheide im Sinne des IBf's zurückzuweisen.
26. Ausserdem ist seit 19.04.1993 darüber hinaus *in casu* dem Bundesgericht und den anderen rechtsanwendenden Behörden untersagt, weiterhin zu behaupten, die Schweizerische Eidgenossenschaft habe diese Rechtssache EMRK-konform behandelt.
27. Dieses Vorgehen ist ohne Verzug und ohne erneute, zuvor durch das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden EMRK-verletzende Kognition von Amtes/Bundesverfassungs- & Völkerrechtes wegen selbst dann zwingend, falls der Gesetzgeber verfassungswidrige Bundesgesetze erlassen würde, weil das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden aufgrund des Primates des vorherrschenden Volkswillens keine Befugnis hinsichtlich Verfassungsgerichtsbarkeit haben und das *Self-executing-Völkerrecht* und *Bundesverfassungsrecht direkt unantast-, unverzicht- & unverjährbar self-executing⁶* zur Anwendung kommt.
28. Auf das *Wahrnehmungsdefizit* und die *appellatorische Kritik* der wiederholt begründet abgelehnten, ohnehin von Amtes wegen zwingend längst zum unstreitigen Ausstand verpflichteten & strafverzeigten VorrichterIn ist aus gerichtsökonomischem Grund nicht weiter einzutreten mit Ausnahme vielleicht auf die lächerliche Bemerkung im angefochtenen Zirkulationsbeschluss, Ziff. 2., S.3; Zitat:
- „... Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EGMR, vom 19.04.1993 dem Beschwerdeführer ... offensichtlich keinen individuellen Anspruch auf eine Geldleistung gibt.“
29. Mit ihrem **Wahrnehmungsdefizit** und **appellatorischen Kritik** beweisen die VorrichterIn ihre **Berufsunfähigkeit**, indem die VorrichterIn als angeblich qualifizierte Juristen & Akademiker weder die *Bedeutung* noch *Tragweite* des **Feststellungsur-**

³ Basler Kommentar STGB II 2003, S.2483 N86

⁴ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? Yasmin Iqbal, Dissertation 2004, S. 8 ff

⁵ SchKG und Verfassung – untersteht auch die Zwangsvollstreckung dem Grundrechtsschutz? Yasmin Iqbal, Dissertation 2004, S. 8 ff

⁶ MKGE 9 Nr. 136, S. 250 lit. b., Bevölkerungsschutz und Sport VBS, Oberauditorat, Rechtsdienst

teils EGMR vom 19.04.1993 verstanden und dieses vorsätzlich böswillig amtsmissbräuchlich **gewillkürt**, einem angeblichen Leistungsurteil gleichgesetzt haben wollen.

30. Indem alle vorgenannten oder vorbefassten Bundes- & Zürcher RichterInnen den völkerrechtlich *self-executing* rechtliche Anspruch auf materielles und formelles Gehör des IBf's und auf ein Gericht gem. EMRK Art. 6-1 systematisch konsequent seit Jahren vorsätzlich wider Besseres Wissen strafrechtlich relevant schuldhaft strafbar in jeder Beziehung in Geheimjustiz verweigern und bis dato aufgrund vorliegender Akten nie die nachgewiesenen begründeten Anträge *unentgeltliche Prozessführung/ Vertretung etc.* gerichtlich weder untersucht noch öffentlich beurteilt haben, sind a. Bundesrecht, b. Völkerrecht & c. kantonale verfassungsmäßige Rechte in Serie kumulativ gravierend verletzt und vorinstanzlich allfällig behauptete Sachverhalte können ohne Untersuchung und ohne völkerrechtlich zwingende Beurteilung gem. EMRK Art. 6-1 etc. in Verbindung mit völkerrechtlichem Anspruch auf Minimalanforderungen⁷ im Sinne der **Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflicht** rechtlich gar keine festgestellt worden sein.

Gem. § 95-1 GVG ist ein Richter, Geschworener, Untersuchungs- und Anklagebeamter, Kanzleibeamter oder Friedensrichter ist von der Ausübung seines Amtes **ausgeschlossen** in eigener Sache, wenn er oder eine dieser Personen mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

Der wiederholt und fortgesetzt zur Anzeige gebrachte VorrichterIn hat bei vorliegendem Ausschlussgrund sich von Amtes wegen der Ausübung eines Amtes zu enthalten; d.h., sie dürfen keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5): **Der Ausstand muss von keiner Partei verlangt werden.**

Es genügen demzufolge bereits alle schon zuvor wiederholt durch VorrichterInnen begangenen Straftatbestände für die gesetzliche Enthaltung der Ausübung eines Amtes im hängigen Verfahren auch ohne Antrag einer Partei.

Somit haben die VorrichterInnen sich vorsätzlich amtsmissbräuchlich in ungetreuer Amtsführung begünstigend ohne gesetzliche Kognitionsbefugnis strafrechtlich relevant strafbare Amtsanmassung zu Schulden kommen lassen.

Gem. § 102-1 GVG haben die Parteien nicht ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet, wodurch das Verfahren vor einem ausgeschlossenen oder mit Erfolg abgelehnten Justizbeamten und jeder Entscheid, an welchem er teilgenommen hat, anfechtbar ist. Bei Ablehnung wirkt die Anfechtbarkeit jedoch erst von der Stellung des Begehrens an. Die Anfechtung erfolgt auf dem Rechtsmittelweg.

Somit führt ein weiterer Nichtigkeitsgrund zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides.

Gem. § 102-2 haben die VorrichterInnen ihre Meldepflicht im Sinne von § 97 GVG verletzt, wobei der Ablehnungsgrund erst nach Eröffnung des Endentscheids ent-

⁷ **Universeller Menschenrechtsschutz**, Walter Kälin/Jörg Künzli, ISBN 3-7190-2459-8, 2005, II. Innerstaatliche Durchsetzung der Menschenrechte, 1. Überblick, S.176 ff

deckt wurde, weshalb der zur Ablehnung Berechtigte die Aufhebung des Entscheids auf dem Rechtsmittelweg verlangt.

Die Tatsache, dass der Vorrichter auf Grund seines gesetzesbrecherischen Verhaltens wiederholt und fortgesetzt strafverzeigt worden sind, haben die VorrichterInnen mit Rückgriffsklagen zu rechnen auch schon zu einem Zeitpunkt, bevor eine Partei solche eingereicht haben, weshalb die VorrichterInnen gesetzlich von der Ausübung ihres Amtes – meldepflichtig - zwingend und a priori – ex tunc ausgeschlossen sind.

Den Vorrichtern ist gem. Art. 17 i.V.m. 18 EMRK ausdrücklich - **ius cogens** - untersagt, die EMRK zu benutzen, diese weitergehend zu beschränken oder Ausserkraft zu setzen, als in der EMRK vorgesehen ist, weshalb sich alle Vorrichter **vorsätzlich** völkerrechtlich officialdeliktisch verfahrensgarantiert self-executing strafbar gemacht haben, indem sie den rechtlichen Anspruch auf formelles und materielles Gehör des IBf's systematisch in Geheimjustiz amtsmissbräuchlich vorsätzlich mit Vehemenz ausser Kraft gesetzt haben.

Mit der Ihnen gebührenden Wertschätzung für weitere Angaben steht's zu Ihren Diensten!

Freundliche Grüsse

Der Individualbeschwerdeführer

C Beilagen/FK

als integrierender Bestandteil von Völkerrechtes, Gesetzes und Amtes wegen beizuziehen

1. **Verfügung**/TB Nr. 7'813 vom 12.03.2009, Stadtammann- & Betreibungsamt, Dietikon
- r **Verlustschein** Nr. 25443 vom 04.11.2008 in Betreuung Nr. 117355, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Weisung FRA Dietikon

Zirkulationsbeschluss Geschäfts-Nr. CB090009/U vom 30.04./**12.05.** 2009, untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, BG-Dietikon, mitwirkend Gerichtspräsident lic.iur. S. Aeschbacher als Vorsitzender, BR Dr. S. Mazan, Ersatzrichter lic.iur. B. Hoffmann & GS lic.iur. K. Ramseier, kostenpflichtig CHF 2000,

2. **THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS** [JUDGMENT 19 April 1993] **STRASBOURG**; In the CASE OF KRASKA v. SWITZERLAND (*Application no. 13942/88*); Zitat:

„1. Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case;“,

Verlustschein Nr. 22538 vom 24.01.2007 in Betreuung Nr. 105358, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 25441 vom 03.11.2008 in Betreuung Nr. 117356, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Verlustschein Nr. 25485 vom 17.11.2008 in Betreuung Nr. 117083, Betreibungsamt 8042 Zürich 6

Beilage w **Zirkulationsbeschluss** Geschäft Nr. CB060020/U vom 08.02.2006, 3. Abteilung als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, BGZ, mitwirkend BRin lic.iur. Schorta Tomio als Vorsitzende i.V., BRin Dr. Bühler & Ersatzrichter lic.iur. Niklaus Bannwart & GS lic.iur. Mikkonen, kostenpflichtig CHF 377; Zitat: „... **partielle Prozessunfähigkeit** ...“

Publiziert unter:

www.hydepark.ch